

Satzung

der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Pauschalstunden- und Auslagenersatz, Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Reisekostenentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51, 53, 55 f und 55 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 17.12.98 (Nieders. GVBl. S. 710), sowie aufgrund des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.78 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.98 (Nieders. GVBl. S. 127), hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 25.11.99 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als monatlichen Pauschalbetrag für die Teilnahme an Rats-Ausschuß und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 DM (47 EURO), wobei § 2 Abs. 3 der Satzung sinngemäß gilt. Für Rats- und Ausschußsitzungen erhalten Ratsmitglieder daneben ein Sitzungsgeld von 20 DM (11 EURO) je Sitzung. Für mehrere Sitzungen an einem Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens 40 DM (22 EURO). Gemeinsame Sitzungen verschiedener Gemeindegremien gem. Satz 2 gelten als eine Sitzung. Dies gilt auch für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen, die unmittelbar aufeinanderfolgen. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich ausgezahlt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Verdienstausschlagersatz und den Pauschalstundensatz nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 NGO. Als Höchstbetrag des Verdienstausschlagersatzes – auch im Sinne von § 39 Abs. 2 vorvorletzter Satz NGO – und des Pauschalstundensatzes werden je Stunde 60 DM (31 EURO) festgesetzt, je Tag 480 DM (248 EURO). Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz werden mit Ausnahme für Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeiter nur für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr an Werktagen gezahlt.
- (3) Die Gemeinde kann sich mit Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, und deren Arbeitgebern dahingehend einigen, daß für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge usw.) abgeführt werden. In diesem Fall erstattet die Gemeinde dem Arbeitgeber den Bruttobetrag, soweit dieser nicht höher als der für die Erstattung des Verdienstausschlages in Absatz 2 festgesetzte Höchstbetrag ist.

- (4) Die Fahrtkosten, die unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats innerhalb der Gemeinde entstehen, werden den Ratsmitgliedern grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in Ausübung des Mandats innerhalb der Gemeinde wird eine Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Ratsmitglieder auf Antrag Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Dabei werden die Ratsmitglieder hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung Beamten der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 zugerechnet. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen und Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Der Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt je Monat
 - a) für den Bürgermeister 540 DM (277 EURO)
 - b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden 220 DM (113 EURO)
 - c) für den 2. stellvertretenden Bürgermeister und die Beigeordneten 110 DM (57 EURO)

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit innerhalb des betreffenden Monats für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte wahrnehmende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Der Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Dienstgeschäftsführung.

§ 3

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als monatlichen Pauschalbetrag zur Entschädigung der Aufwendungen, zu denen sie für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt sind, 15 DM (8 EURO).
- (2) § 1 Abs. 2 – 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister(innen) und die ersten stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen)

- (1) Die Ortsbürgermeister(innen) und die ersten stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen) erhalten neben den Entschädigungen nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt je Monat

a) für die Ortsbürgermeister(innen) jeweils			
in der Ortschaft	Berka	150 DM	(77 EURO)
	Elvershausen	140 DM	(72 EURO)
	Gillersheim	155 DM	(80 EURO)
	Katlenburg	200 DM	(103 EURO)
	Lindau	200 DM	(103 EURO)
	Suterode	125 DM	(64 EURO)
	Wachenhausen	135 DM	(70 EURO)
b) für die ersten stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen) jeweils		30 DM	(16 EURO)

- (3) § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der nach dem Nieders. Brandschutzgesetz tätig werdenden Ehrenbeamten der Gemeinde Katlenburg-Lindau beträgt
- | | | |
|---|--------|-----------|
| a) für den Gemeindebrandmeister | 175 DM | (90 EURO) |
| b) für den ständigen Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist | 30 DM | (16 EURO) |
| c) für die Ortsbrandmeister | | |
| - bei Ortswehren mit Grundausstattung | 80 DM | (41 EURO) |
| - bei Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkten | 110 DM | (57 EURO) |

Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, erhält er zusätzlich zur Entschädigung nach Buchstabe c) monatlich 30 DM (16 EURO).

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeister nach Buchstabe c).

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr wird festgesetzt auf

- | | | |
|---|-------|-----------|
| a) für den Gemeinde-Sicherheitsbeauftragten | 25 DM | (13 EURO) |
| b) für den Gemeinde-Atenschutzgerätewart | 40 DM | (21 EURO) |
| c) für die Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren je | 25 DM | (13 EURO) |
| d) für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart | 40 DM | (21 EURO) |
| e) für die Jugendwarte der Jugendabteilungen
der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-
Lindau in den Ortswehren je | 25 DM | (13 EURO) |

(3) In den in den Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich eine pauschale Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten mit enthalten. Darüber hinaus besteht neben den nach den Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigungen im allgemeinen kein Anspruch auf Ersatz der mit der Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstaussfalls.

(4) § 1 Abs. 2, 3 und 5 der Satzung gelten insbesondere bei der Entsendung zu Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen entsprechend, soweit nicht anderweitig Ersatz gezahlt wird. § 98 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) bleibt unberührt. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 (hinsichtlich des Höchstbetrages für eine Kinderbetreuung) der Satzung gelten außerdem sinngemäß.

§ 6

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die gem. § 23 NGO ehrenamtlich für die Gemeinde tätig werdenden Personen erhalten für ihre Tätigkeit Verdienstaussfall- und Auslagenersatz, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, in der jeweils nachgewiesenen Höhe, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Einschränkungen ergeben.
- (2) Höchstens wird für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit ein Verdienstaussfall und ein Pauschalstundensatz (§ 29 Abs. 1 letzter Satz NGO) von 60 DM (31 EURO) je Stunde gezahlt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Wenn für eine bestimmte Zeit (z. B. vorangegangener Monat/vorangegangenes Vierteljahr) keine durchschnittliche Verdienstaussfallerstattung festgestellt werden kann, gilt der für den Verdienstaussfall festgelegte Höchstbetrag. § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Höchstbetrag für die Erstattung der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wird auf monatlich 60 DM (31 EURO) festgesetzt.
- (4) Unabhängig von den Abs. 1 und 3 findet für genehmigte Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen § 1 Abs. 5 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschußmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Sitzungssätze eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 DM (11 EURO) je Sitzung. § 1 Abs. 1 Sätze 3 – 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstauffalls ist § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ausschußmitglied stehen, werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in Wahrnehmung der Tätigkeit als Ausschußmitglied wird eine Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (4) § 1 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 – 4 erhalten die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Katlenburg-Lindau, die nicht Ratsmitglieder sind, für die Vorbereitung und Durchführung jeder Umlegungsausschußsitzung eine Aufwandsentschädigung von 40 DM (21 EURO). Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses oder dessen Vertreter erhält für die Vorbereitung und Durchführung jeder Umlegungsausschußsitzung eine Aufwandsentschädigung von 100 DM (52 EURO). Daneben erhält der Vorsitzende die Entschädigung nach Satz 1. Für die Dienstreisen der ratsfremden Mitglieder des Umlegungsausschusses gilt das Bundesreisekostengesetz sinngemäß. § 1 Abs. 4 und 5 der Satzung bleiben unberührt. Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuß zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Entschädigung der Frauenbeauftragten (§ 5 a NGO)

Die Frauenbeauftragte nach § 5 a NGO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 29 Abs. 2 NGO in Höhe von 175 DM (90 EURO), wobei § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3 der Satzung sinngemäß gelten.

§ 9

Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen enthalten sind, die für Frauen und Männer gelten und die weibliche oder männliche Sprachform nicht gewählt worden ist, gilt die weibliche oder männliche Sprachform entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.03.91 mit ihrem Nachtrag vom 14.11.94 außer Kraft.
- (2) Die EURO-Beträge in dieser Satzung treten jedoch erst mit Wirkung vom 01.01.2002 an die Stelle der DM-Beträge.

Katlenburg-Lindau den 25.11.99

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Kurt-Joachim Braun
Bürgermeister

Karl-Heinz Hagerodt
Gemeindedirektor